



Sitzung vom

17. Februar 2015

Mitgeteilt den

19. Februar 2015

Protokoll Nr.

101

Quellschutzzonen für die Quelfassung Palü der Gemeinde Poschiavo

Die Gemeinde Poschiavo hat zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quelle Palü, welche der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Alpe Palü, der Zentrale Palü, der Zentrale Cavaglia und des Weilers Cavaglia dienen, detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) ausgeschieden.

Die Repower AG erteilte in Absprache mit der Gemeinde Poschiavo dem Büro für Technische Geologie AG, Sargans, den Auftrag, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quelle Palü detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 GSchG auszuarbeiten. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfung am 28. Mai 2014 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 17. November 2014 hat der Gemeindevorstand Poschiavo gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess den "Schutzzonenplan Grundwasserschutzzonen der Quelfassung Palü" und das "Schutzzonenreglement Grundwasserschutzzonen der Quelfassung Palü", beide vom 22. Januar 2014, revidiert am 9. Juli 2014. Sämtliche Unterlagen wurden vom 9. Oktober 2014 bis 7. November 2014 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Anschliessend wurden dem ANU folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- "Schutzzonenplan Grundwasserschutzzonen der Quelfassung Palü", erarbeitet durch das Büro für Technische Geologie AG, vom 22. Januar 2014, revidiert am 9. Juli 2014, erlassen vom Gemeindevorstand Poschiavo am 17. November 2014;
- "Schutzzonenreglement Grundwasserschutzzonen der Quelfassung Palü", erarbeitet durch das Büro für Technische Geologie AG, vom 22. Januar 2014, revidiert am 9. Juli 2014, erlassen vom Gemeindevorstand Poschiavo am 17. November 2014;
- "Hydrogeologischer Bericht Grundwasserschutzzonen für die Quelfassung Palü", erarbeitet durch das Büro für Technische Geologie AG, vom 22. Januar 2014, revidiert am 9. Juli 2014.

Gegenstand der Genehmigung sind die im Schutzzonenplan als "praktische Grenze" eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen (gemäss Kap. 7.2.1 des Hydrogeologischen Berichtes).

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 2014 weist das ARE darauf hin, dass für feste bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes (beispielsweise für allenfalls erforderliche permanente Einzäunungen) Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen durchzuführen sind. Die Genehmigung der detaillierten Schutzzonenausscheidung der Gemeinde Poschiavo ist mit der Auflage zu verbinden, dass im Rahmen der kommenden Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Quellschutzzonenausscheidung, Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 KRG ausgeschieden werden. Dabei sind die Schutzzonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen in die Zonenpläne zu überführen. Die Quellstandorte respektive die Brunnenstuben mit Fassungssträngen, wie auch die Wasserleitungen, sind im Rahmen der Generellen Erschliessungspläne festzulegen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen der Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Die Gebühr wird dem Konto 4210001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quelfassung Palü, beide vom Gemeindevorstand Poschiavo am 17. November 2014 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Poschiavo wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Valposchiavo anzumelden. Dem Grundbuchamt werden der Schutzzonenplan, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Poschiavo den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinde Poschiavo wird angewiesen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.
4. Die Gemeinde Poschiavo wird angewiesen, bei der kommenden Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, eine Grundwasser- und Quellschutzzone im Sinne von Art. 37 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) auszuscheiden. Zudem sind der Quellstandort respektive die Brunnenstube mit den Fassungssträngen, wie auch die Wasserleitungen, im Generellen Erschliessungsplan festzulegen.
5. Die Gemeinde Poschiavo wird darauf hingewiesen, dass für feste bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes ein Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.
6. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.

7. Den Kontrollorganen des Amtes für Natur und Umwelt und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
8. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umwelt- und Gewässerschutz vom 27. Oktober 1998, Stand 1. Januar 2015 (BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1 000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4210001).

9. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
10. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenplans, des Schutzzonenreglements und des hydrogeologischen Berichts an die Gemeindeverwaltung, 7742 Poschiavo; an das Grundbuchamt Valposchiavo, Casella postale 39, 7742 Poschiavo; an die Repower AG, Via da Clalt 307, 7742 Poschiavo und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); **ohne Beilage** an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit; an das Amt für Raumentwicklung sowie im Doppel an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen